

INFORMATIONEN zu GEBÄUDEABBRÜCHEN

Das seit 1. August 2009 gültige Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 legt in § 21 (in Verbindung mit dem Erlass der Oö. Landesregierung AUWR-2006-702/381-La vom 22.03.2017) für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde/Stadt muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden.
- Der Bauherr muss unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben (siehe **Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“**).
- Der BAV muss diese Daten der Oö. Landesregierung übermitteln. Diese Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwerteten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern!

Ziel des Gesetzgebers ist es, illegale Beseitigungen und Ablagerungen zu verhindern.

Alle bei einem Abbruch anfallenden mineralischen und nicht mineralischen **Materialien gelten als Abfälle** und müssen ordnungsgemäß getrennt, gesammelt und entsorgt werden bzw. dürfen nur bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwertet werden.

Die seit 1. Jänner 2016 geltende **Recycling-Baustoffverordnung (RBV)** (BGBl. II Nr. 181/2015 idF BGBl. II Nr. 290/2016) regelt die

- Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
- die Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen,
- sowie die Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen.

WAS IST VOM BAUHERRN ZU BEACHTEN

insbesondere im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung (kurz: RBV)?

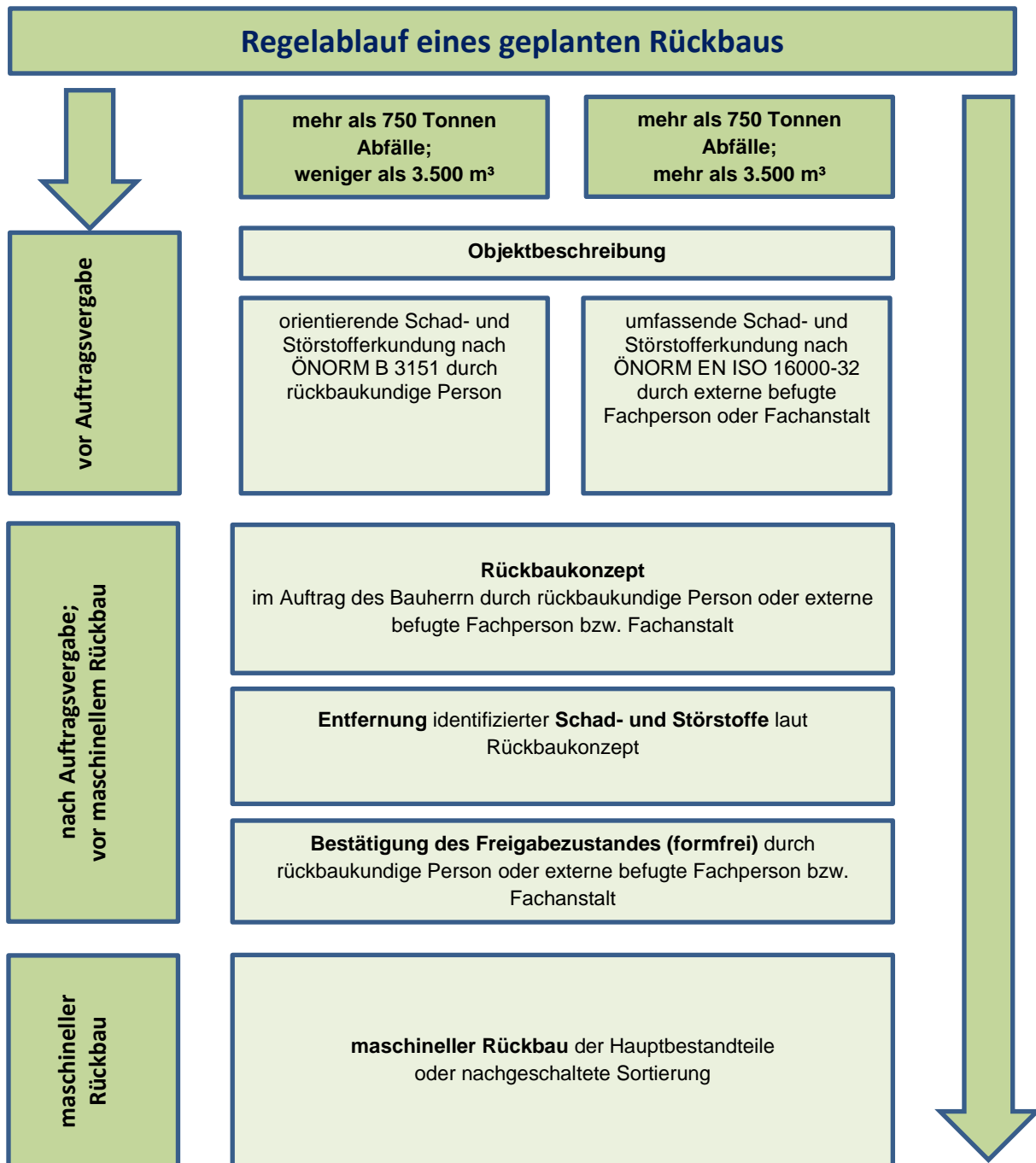
- ✓ **Meldung** des Abbruchvorhabens **bei der Baubehörde (Gemeinde/Stadt)**
- ✓ Der Abbruch eines Bauwerks hat als **Rückbau** (umgekehrte Reihenfolge der Errichtung) zu erfolgen. Dabei ist die ÖNORM B 3151 zu beachten und ein **Rückbaukonzept** zu erstellen (unter 750 Tonnen zwar nicht verpflichtend – aber in jedem Fall zu empfehlen).
- ✓ Vor einem Abbruch, bei dem voraussichtlich **mehr als 750 Tonnen** Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushub, anfallen, ist eine **Schad- und Störstofferkundung** nach der ÖNORM B 3151 inklusive einer entsprechenden Dokumentation (Rückbaukonzept) durch eine rückbaukundige Person verpflichtend durchzuführen.
- ✓ Wenn **zusätzlich** ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **mehr als 3.500 m³** erreicht wird, ist eine **umfassende Schad- und Störstofferkundung** nach der ÖNORM EN ISO 16000-32 inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.
- ✓ Die **Dokumentation** des Rückbaus bzw. der Schad- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn mindestens 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- ✓ Der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und die Entfernung von Schad- und Störstoffen haben vor einem (maschinellen) Rückbau zu erfolgen.
- ✓ Nach Entfernung der Schad- und Störstoffe erfolgt eine formlose **Freigabe** durch die rückbaukundige Person oder die externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt.
- ✓ **Abfälle** sind am Anfallsort zu **trennen**. Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Dabei sind Schadstoffe (zB asbesthaltige Abfälle) und Störstoffe (zB gipshaltige Abfälle) zu entfernen. Weiters sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu trennen. Die hierfür erforderlichen Flächen und Einrichtungen (Container, Bigbags, Mulden) hat der Bauherr zur Verfügung zu stellen.
- ✓ **Abfälle** (wie Baurestmassen) dürfen nur an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Sammlerlaubnis nach **§ 24a AWG 2002** für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu **beauftragen**.
- ✓ Sämtliche **Belege** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen), die bei der **Übergabe** von Abfällen an den jeweiligen Entsorger ausgestellt werden und die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben, müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.
- ✓ **Eigenverwertung:** Mineralische Baurestmassen aus einem Abbruchvorhaben mit insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen Abbruchabfällen dürfen auf **derselben Baustelle**, auf der die Abfälle angefallen sind, **bautechnisch verwertet** werden. Eine analytische Untersuchung muss nicht verpflichtend vorgenommen werden, allerdings ist durch ein „alternatives Qualitätssicherungssystem“ sicherzustellen, dass die Abfälle weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind. Die Vorgaben des **Altlastensanierungsgesetzes** sind zu beachten (Näheres auf Seite 4 u. 5).
- ✓ Bekanntgabe aller Abbruchabfälle nach Abschluss der Abbrucharbeiten an den Bezirksabfallverband etwa mittels beiliegendem Formular „**Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**“.

Werden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann es zu erheblichen Geldstrafen kommen.

Rückbaukundige Person

Im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung ist darunter eine natürliche Person, die über eine bautechnische oder chemische Ausbildung verfügt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist, zu verstehen. Sie kann für Rückbauvorhaben bis 3.500 m³ umbauten Raumes eine Schad- und Störstofferkundung (ÖNORM B 3151) durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen.

- Ihr Abbruchunternehmen kann Ihnen möglicherweise nähere Auskünfte über eine rückbaukundige Person erteilen bzw. Ihnen diese Dienstleistung anbieten.



TIPP

Wir empfehlen die Vergabe des Abbruchvorhabens und der Entsorgung der anfallenden Abfälle an ein befugtes Unternehmen. Dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherrn bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege und der Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Rückbau sowie die Bekanntgabe der Mengen an den Bezirksabfallverband (BAV).

Ist vom Bauherrn beabsichtigt Teile der beim Abbruch anfallenden mineralischen Baurestmassen einer Verwertung auf derselben Baustelle zuzuführen (Eigenverwertung), sind die Vorgaben in § 10a der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) einzuhalten:

Abbruchvorhaben mit **insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen** Abbruchabfällen

- ✓ Einhaltung der **Trennpflicht** nach § 6 RBV
- ✓ Verwertung von **mineralischen Abbruchabfällen**
- ✓ Verwendung **auf derselben Baustelle** (enger baulich-räumlicher Zusammenhang)
- ✓ **bautechnische Verwertung** (bautechnische Eignung)
- ✓ **keine Verwendung im und unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern**
- ✓ Einhaltung eines **alternativen Qualitätssicherungssystems** um sicherzustellen, dass die Abbruchabfälle
 - **weitgehend frei von Schad- und Störstoffen** sind und
 - **keine sonstigen Verunreinigungen** enthalten.

Werden diese Voraussetzungen eingehalten, so ist für das verwertete Material keine analytische Untersuchung nach Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung verpflichtend erforderlich.

Mit dem **alternativen Qualitätssicherungssystem** muss sichergestellt werden, dass die Abfälle weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch sonst keine Verunreinigungen enthalten. Wenn folgende Punkte eingehalten werden, kann von einer „alternativen Qualitätssicherung“ ausgegangen werden:

- ✓ Fotodokumentation des Gebäudes
- ✓ schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe (zB. Eternit, Kamin, Öltank, usw.)
- ✓ Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen
- ✓ Fotodokumentation des Gebäudes nach dem Rückbau
- ✓ Aufbewahrung aller Entsorgungsnachweise von Schad- und Störstoffen und anderer Abbruchmaterialien (7 Jahre)
- ✓ Fotodokumentation der baulichen Verwendung des Bauschutts
- ✓ schriftliche Bestätigung des Baumeisters über die bautechnische Eignung des Materials.

TIPP

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit eine orientierende **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** durch eine rückbaukundige Person **auf freiwilliger Basis** durchzuführen, um in Kombination mit den Entsorgungsnachweisen und einer Fotodokumentation die erforderliche „alternative Qualitätssicherung“ zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Abbrüche bzw. die Aufbereitung durch beauftragte Bauunternehmen erfolgen, die in der Regel die Qualifikation für eine rückbaukundige Person erfüllen und ohnehin vor Ort sind.

Rechtsfolgen einer unzulässigen Eigenverwertung von Baurestmassen:

- Der nicht ordnungsgemäße Einbau von Baurestmassen ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu empfindlichen Strafen führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht entsorgt werden - Entsorgungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (bzw. nach § 16 Forstgesetz 1975 bei Ablagerung im Wald) durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).
- Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafrahmen: 450 bis 8.400 Euro).
- Für einen Einbau von nicht qualitätsgesicherten (analytisch untersuchten) mineralischen Baurestmassen hebt die Zollbehörde derzeit einen **Altlastenbeitrag** (nach dem Altlastensanierungsgesetz; AISAG) in Höhe von 9,20 Euro pro Tonne ein. Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattgefunden hat, dem Zollamt, das für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages zuständig ist, anzumelden und abzuführen.

Kontakt/Telefonnummer: **Zollamt Linz-Wels**: 05 / 0233 565.

Nach Inkrafttreten der **AISAG-Novelle** soll eine **Ausnahme von der Beitragspflicht** auch dann gegeben sein, wenn die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung (§ 10a RBV) eingehalten sind (siehe dazu Seite 6).

Trennung auf der Baustelle



Foto: BAV Rohrbach

Ordnung statt Chaos:

So wie Sie die Planung Ihrer eigenen 4 Wände nicht dem Zufall überlassen, ist auch die Abfalltrennung auf Ihrer Baustelle schon im Vorfeld zu planen und zu organisieren!

Ein großer Container für sämtliche Abfälle oder gar ein „Lagerfeuer“ auf Ihrer Baustelle - das darf nicht sein! Bitte beachten Sie, dass Sie gesetzlich zur Abfalltrennung verpflichtet sind und das Verbrennen von Abfällen verboten ist!

Eine Sammelecke für Kartonagen, Kunststoffe, Metalle, ... erleichtert die Abfalltrennung erheblich! Mit kostenlosen Sammelhilfen aus dem nächsten Altstoffsammelzentrum und Sack-ständern aus dem Baumarkt haben Sie diese im Handumdrehen.

Vorteile einer getrennten Sammlung:

Durch die getrennte Sammlung auf der Baustelle müssen die Sammelbehälter im ASZ nur ausgeleert werden. Das ist einfacher und schneller als wenn man alles gemischt sammelt und dann erst sortieren muss! Sortenrein gesammelte Stoffe lassen sich in besserer Qualität verwerten und ersetzen dadurch Primärrohstoffe wie Erdöl, das hilft auch unserer Umwelt!

Finanzieller Nutzen der Abfalltrennung:

Altstoffe und Verpackungen können kostenlos in den ASZ entsorgt werden! Zusätzlich trägt die vermehrte Abgabe von Verpackungen und Altstoffen dazu bei die Kosten für die Gratisübernahme von Sperrmüll und Problemstoffen zu decken, die ansonsten über Ihre Müllgebühr finanziert werden müssten.

Eine durchdachte Abfalltrennung mit System hilft Ihnen Zeit und Geld zu sparen!

Bitte beachten Sie, dass ...

- in den ASZ nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden können. Die Entsorgung eines kompletten Hauses ist in den ASZ nicht möglich!
- Für bestimmte Stoffe gibt es Mengenschwellen:
Bauschutt, Heraklith und Gipskarton;
Den Anweisungen des ASZ Personal ist daher unbedingt Folge zu leisten!
- Restabfall und größere Mengen entsorgen Sie bitte bei Ihrem Entsorgungsfachbetrieb!